



Schriftliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan „Weiher Nord“,
Gemeinde Ubstadt-Weiher, Ortsteil Weiher

Planungsstand : Satzungsbeschluss

A Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1. BauGB)

1.1. Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im „Allgemeines Wohngebiet“ sind gemäß § 1 (6) Ziffer 1. BauNVO die im § 4 (3) Ziffern 3., 4. und 5. BauNVO genannten, ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit unzulässig.

1.2. Urbane Gebiet (§ 6 a BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 6 Ziffer 1. BauNVO sind im „Urbane Gebiet“ die im § 6 Abs. 3 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zugelassen.

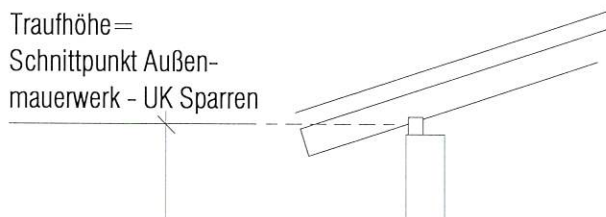
2. Maß der baulichen Nutzung, Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1. BauGB)

2.1. Traufhöhe

Die maximal zulässigen Traufhöhen sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Sie sind definiert als der Schnittpunkt des aufgehenden Außenmauerwerkes mit der Unterkante der tragenden Dachkonstruktion (u. K. Sparren).

Traufhöhe =
Schnittpunkt Außen-
mauerwerk - UK Sparren

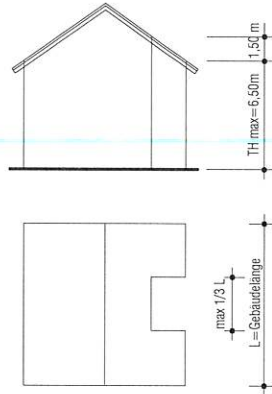


Das Maß wird in der Gebäudemitte gemessen. Als Bezugspunkt gilt die Mittelachse der angrenzenden Verkehrsfläche (Verkehrsfläche mit Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück).

Grenzen an mehreren Stellen eines Grundstückes Verkehrsflächen mit einer Erschließungsfunktion für das jeweilige Grundstück an, so sind die in der Planvorlage gekennzeichneten Verkehrsflächen maßgebend.

Bei Doppelhäusern und Hausgruppen gilt die Mitte jeder Gebäudeeinheit.

Eine Überschreitung der Traufhöhe um bis zu 1,50 m durch zurückspringende Gebäudefluchten ist bis zu einem Drittel der Gesamt-Gebäudelänge zulässig.



Werden Gebäude mit Flachdächern errichtet, so darf die Oberkante der Attika die im Bebauungsplan festgesetzte maximal zulässige Traufhöhe nicht überschreiten.

2.2. First- bzw. Gebäudehöhe

Die zulässige Firsthöhe darf, in Abhängigkeit von der Dachform, im Geltungsbereich des Bebauungsplanes die auf der Grundlage der Ziffer A 2.2. geplanten Traufhöhe wie folgt überschreiten :

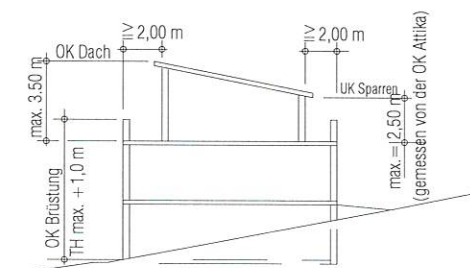
- | | | |
|---|--|--|
| ▪ bei Sattel-, Walm- sowie versetzten Pultdächern | 4,00 m | |
| ▪ bei einseitig geneigten Pultdächern | 1,00 m | |
| ▪ bei Flachdächern
(für den Fall, dass es sich nicht um ein Staffelgeschoss handelt) | die maximal zulässige Gebäudehöhe entspricht der festgesetzten Traufhöhe | |
| ▪ bei Staffelgeschosse | 3,50 m | |

2.3. Sonderregelung bei der Ausbildung eines Staffelgeschosses

Die Ausbildung eines Staffelgeschosses mit einer um 2,50 m von der Festsetzung der Ziffer 2.1. abweichenden Traufhöhe ist zulässig, wenn die Außenwände des Dachgeschosses an allen Gebäudeseiten um mindestens 2,00 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zurücktreten und die Oberkante der Brüstung einer Dachterrasse die unter der Ziffer 2.1. angegebene Traufhöhe um nicht mehr als 1,00 m überschreitet.

Bei der Errichtung von Treppenhäusern mit einer Breite von maximal 5,00 m kann auf einen Rücksprung der Außenwand des Dachgeschosses verzichtet werden.

Im Einzelfall können Ausnahmen von der „Rücksprungregelung“ zugelassen werden.



Die zulässige Firsthöhe darf bei einem Staffelgeschoss, gemäß der Vorgabe der Ziffer 2.2., die geplante Höhe der Attika um nicht mehr als 3,50 m überschreiten.

3. Bauweise (§ 9 (1) 2. BauGB)

Die im Plangebiet zulässige Bauweise ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

3.1.

Für die Bauflächen, wo in der „offene Bauweise“ lediglich Einzel- oder Doppelhäuser errichtet werden dürfen, wird die Gebäudelänge auf 26,00 m begrenzt. Die Längen zweier Doppelhaus-Hälften sind zusammenzufassen.

4. Überbaubare, nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie die Stellung baulicher Anlagen (§ 9 (1) 2. BauGB)

4.1. Überschreitung der überbaubaren Grundstücksflächen

Ein Vortreten vor die Baugrenze durch Balkone und Terrassen kann bis zu einer Tiefe von 3,00 m gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zugelassen werden.

Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist, wenn die Ausweisung der überbaubaren Flächen keine andere Aussage trifft, mit Balkonen ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

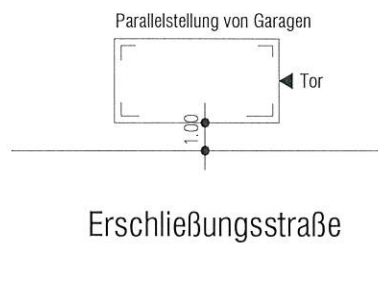
4.2. Stellung baulicher Anlagen

Die Längsseite und die Hauptfirstrichtung der Gebäude sind parallel zu den im Plan eingetragenen Richtungspfeilen zu erstellen. Bei untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen sind Abweichungen zulässig. Sind keine Angaben im Lageplan enthalten, ist die Bebauung parallel bzw. senkrecht zu einer der Grundstücksgrenzen zu errichten.

5. Garagen und überdachte PKW-Stellplätze

Zwischen Garage und Straßenbegrenzungslinie muss bei einer Parallelstellung (Garage steht parallel zur Verkehrsfläche) ein Mindestabstand von 1,00 m eingehalten werden. Diese Fläche ist zu begrünen bzw. wasserdurchlässig auszugestalten.

Ein gleiches Abstandsmaß zur offenen Verkehrsfläche gilt für die Tragkonstruktion überdachter PKW-Stellplätze.



Bei einer Senkrechtstellung von Garagen im Straßenraum beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,50 m.

6. Höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6. BauGB)

Die höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird im „**Allgemeines Wohngebiet**“, wenn im zeichnerischen Teil keine andere Festsetzung getroffen wurde, bei Einzelhäusern mit „drei“, bei Doppelhaus-Hälften mit „zwei“ Stück je Doppelhaus-Hälfte festgesetzt.

Für das Grundstück, wo der Bebauungsplan „neun“ Wohneinheiten zulässt, gilt die Wohneinheiten-Begrenzung für die Summe aller auf dieser Fläche entstehenden Wohneinheiten, auch wenn diese auf mehrere einzelne Gebäude verteilt sind.

Im „**Urbane Gebiet**“ ist die jeweils höchstzulässige Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zu entnehmen.

7. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10. BauGB)

7.1. Sichtwinkel

Auf den Flächen, die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes mit einem „Sichtwinkel“ belegt sind, sind Einfriedigungen und Anpflanzungen nur bis zu einer maximalen Höhe von 0,80 m zulässig (werden nachgetragen).

Als Bezugspunkt gilt die direkt angrenzende öffentliche Fläche.

8. Private Grünflächen (§ 9 (1) 15. BauGB)

Auf den „private Grünflächen“ sind bauliche Anlagen, bis auf einen Geräteschuppen von bis zu 30 m³ unbautem Raum je Grundstück, sowie transparente Einfriedigungen, unzulässig.

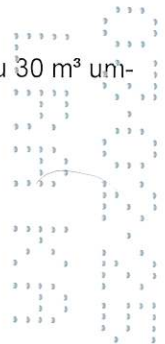
8.1. private Grünfläche 1 (priv. Grün 1)

Die Fläche ist als Zier- oder Nutzgarten anzulegen und zu pflegen.

8.2. private Grünfläche 2 (priv. Grün 2)

Die Fläche ist als Grünfläche anzulegen und zu pflegen.

Neben der Anlage eines Zier- oder Nutzgartens ist der Anbau von Kulturpflanzen des Ackerbaus, aber auch die Nutzung und Pflege der Fläche als Obstwiese, zulässig.



9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20. BauGB)

9.1. Maßnahmen auf öffentlichen Grünflächen

9.1.1 Versickerungsanlage (M1)

Die geplante Versickerungsanlage ist mit einer kräuterreichen Saatgutmischung für Trockenstandorte aus südwest-deutscher Herkunft anzusäen und extensiv zu pflegen.

9.1.2 extensiv zu pflegende Grünfläche (M2)

Die Fläche ist mit einer kräuterreichen Wiesensaatgutmischung anzusäen. Die Wiese ist extensiv zu pflegen. Zudem sind auf dieser Fläche zwei Streuobst- oder Wildobstbäume mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.

9.2. Dacheindeckung

Eindeckungen aus unbeschichteten Metalplatten sind unzulässig.

9.3. Dachbegrünung

Flachdächer bzw. flach geneigte Dachflächen mit einer Neigung $\leq 10^\circ$ (Haupt- und Nebengebäude) sind, sofern sie nicht als begehbare Terrasse oder Balkon ausgestaltet werden, bzw. ein Glasdach erhalten (Wintergärten), auf einer Substratstärke von mindestens 10 cm extensiv zu begrünen. Sie sind zu pflegen und als begrünte Dächer dauerhaft zu erhalten. Ausfälle in der Begrünung sind zu ersetzen.

Aufgeständerte Solar-Module sind auf diesen Dachflächen uneingeschränkt zulässig. Auf das gültige Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und die Verordnung zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaik-Anlagen auf Dachflächen wird verwiesen.

9.4. Oberflächenbefestigung, Niederschlagswasserversickerung

Die befestigten, nicht überdachten Flächen der Baugrundstücke sind als teilversiegelte Flächen anzulegen (Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrassen, Kies- und Plattenwege).

Bei den Flächen, die diese Eigenschaft nicht aufweisen, ist das anfallende Niederschlagswasser in den hieran angrenzenden Freiflächen über eine belebte, 30 cm starke Oberbodenschicht, zur Versickerung zu bringen.

9.5. Insektenfreundliche Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von nachtaktiven Insektenarten sind für die Außenbeleuchtung ausschließlich Natriumdampf-Hochdrucklampen, Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Leuchtmittel mit Richtcharakteristik und unter Verwendung vollständig gekapselter Lampengehäuse zulässig.

9.6. Schutz vor Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag und damit der Tötung von artenschutzrechtlich geschützten Tierarten ist für Glasflächen und -fassaden mit einer Größe von mehr als 3 m² eine kleinteiligere Gliederung vorzunehmen bzw. nur die Verwendung von Vogelschutzglas mit hochwirksamen Mustern/Grafiken zulässig.

10. Pflanzgebot/Pflanzbindung (§ (§ 9 (1) 25. a und b BauGB)

10.1. Pflanzgebot je Baugrundstück

Auf den Bauflächen ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Laubbaum oder Obsthochstamm mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Anzahl ist aufzurunden.

Geeignete Arten sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen. Die rechnerisch ermittelte Anzahl ist aufzurunden.

10.2. Flächen mit einer Umgrenzung zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den mit einem „Pflanzgebot“ belegten Flächen ist eine freiwachsende, geschlossene Hecke aus heimischen Gehölzen anzupflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen.

Die Pflanzdichte der Sträucher beträgt mindestens 1 Strauch je 2,50 m² festgesetzter Pflanzfläche.

Bauliche Anlagen jeglicher Art, ausgenommen der zulässigen Einfriedungen gemäß den Örtlichen Bauvorschriften, sowie Versiegelungen, sind auf den mit einem „Pflanzgebot“ ausgewiesenen Flächen nicht zugelassen.

10.3. „Pflanzgebote“ auf öffentlichen Flächen

Im öffentlichen Straßenraum und auf Verkehrsgrünflächen sind entsprechend dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes hochstämmige Laubbäume, Stammumfang 18-20 cm, zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Baumscheiben sind zu begrünen (z. B. mit Bodendeckern, Stauden, Wiesenansaat) und dauerhaft zu pflegen.

Auf der Spielplatzfläche sind insgesamt 4 hochstämmige heimische Laubbäume, Stammumfang 18-20 cm, anzupflanzen. Geeignete Gehölzarten sind der Artenverwendungsliste (siehe Anlage) zu entnehmen.

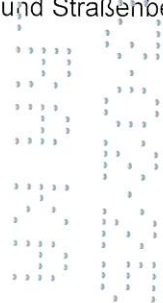
10.4. Pflanzbindung

Die mit einer „Pflanzbindung“ versehenen Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten. Sollten diese abgängig sein, sind diese durch eine hochstämmige, standortgerechte und heimische Art mit einem Stammumfang von mindestens 18-20 cm zu ersetzen.

11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 (1) 26. BauGB)

11.1. Böschungsflächen/Stützfundamente

Aufschüttungen, Abgrabungen, Böschungen und Stützmauern sowie Stützfundamente, die zur Herstellung der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich sind, sowie erforderliche Straßenbeleuchtungen und Straßenbeschilderungen sind auf den privaten Baugrundstücken zu dulden.



B Hinweise

Belange des Landschafts- und Naturschutzes

Die nachfolgend dargestellten Ausgleichsmaßnahmen bzw. Maßnahmen für den Artenschutz befinden sich auf Flächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Sie sind den ermittelten Eingriffen des Bebauungsplanes „Weiher Nord“ zugeordnet.

Sie sind als „CEF-Maßnahmen“ vor dem Eingriff bzw. während, oder unmittelbar nach Realisierung des Baugebietes durchzuführen.

1. Maßnahme E1 – Anlage einer Streuobstwiese

Die **Maßnahme E1** umfasst die gemeindeeigenen Flurstücke Nr. 4930, Nr. 4931 und Nr. 4932 im Gewann „Kurzelohn“ mit einer Fläche von rund 1.321 m².

Die derzeitige Ackerfläche ist in eine Streuobstwiese umzuwandeln. Die Wiese ist durch einen Mahdgutübertrag von Spenderflächen aus dem Planungsgebiet zu entwickeln und im Raster 10 x 12 cm mit hochstämmigen Streuobst- und Wildobstbäumen zu bepflanzen.

Alternativ kann die Fläche auch mit einer kräuterreichen Saatgutmischung unter Beachtung des trockenarmen Standortes und unter Beimischung der Arten *Berteroia incana*, *Hieracium pilosella*, *Potentilla argentea*, *Trifolium arvense*, *Jasione montana* hergestellt werden.

Diese Maßnahme dient neben dem baurechtlichen Eingriffs-Ausgleich auch dem Ausgleich des Eingriffes in einen gesetzlich geschützten Streuobstbestand und als artenschutzrechtlicher Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung für die Artengruppen Fledermäuse, Vögel und Wildbienen.

2. Maßnahme E2 – PIK Kompensationskonzept „Ackerextensivierung“

Die **Maßnahme E2** umfasst die Flurstücke Nr. 12421, Nr. 12399, Nr. 12400, Nr. 12390, Nr. 11164 – Nr. 11169/1 und Nr. 12815 auf Gemarkung Zeutern auf einer Gesamtfläche von rund 1,9 ha.

Durch einen städtebaulichen Vertrag werden die Maßnahmenflächen über 25 Jahre gesichert. Durch Ackerextensivierung wird eine naturschutzfachliche Aufwertung erreicht. Es erfolgt in Anlehnung an die Ökokontoverordnung eine Aufwertung von 20 ÖP/m². Von der Gesamtmaßnahme werden 271.400 Ökopunkte den Eingriffen durch die Umsetzung des Bebauungsplanes zugeordnet.

3. Maßnahmen zum Artenschutz

Verwiesen wird auf das „Artenschutzrechtliche Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan Weiher Nord in Ubstadt-Weiher“, erarbeitet durch das Büro Bioplan, Heidelberg, Stand 11.12.2023. Dieses beinhaltet genaue Angaben zur Herstellung, Entwicklung und Pflege der nachfolgend aufgeführten Maßnahmen.

Allgemeiner Hinweis

Das Fällen von Gehölzen und der Abriss von Bestandgebäuden sind zur Vermeidung der Tötung nur außerhalb der Aktivitätszeit von Vögeln und Fledermäusen vom 20. Oktober bis spätestens 28. Februar und erst nach vorheriger Besatzfreiheitskontrolle durchzuführen.

3.1. „CEF-Maßnahmen“

3.1.1 Fledermäuse

Der Verlust von potenziell als Fledermausquartier geeigneten Baumhöhlen bzw. -spalten ist durch das fachgerechte Aufhängen und die dauerhafte Pflege und Erhaltung von Fledermauskästen im nähere Umfeld auszugleichen.

Hierfür sind die folgenden Kästen aufzuhängen :

- 5 x Fledermaus Flachkasten (z. B. Schwegler Fledermaus Flachkasten 1FF)
- 10 x Fledermaushöhle (z. B. FLH und FGRRH, Hasselfeldt, Fledermaushöhle 2F und 2FN, Schwegler)
- 7 x Hasselfeldt Fledermaushöhle 12 mm Einflug
- 7 x Hasselfeldt Fledermaushöhle 14 mm Einflug
- 1 x Fledermaus Großraumkasten universal (Hasselfeldt)

Die Fledermaus Kästen werden auf dem Gelände des Friedhofes Weiher (Flurstück Nr. 412/1) aufgehängt.

3.1.2 Vögel

Für Höhlen- und Nischenbrüter sind insgesamt folgende 14 Nisthilfen an Bäumen in räumlicher Nähe des Plangebietes fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu erhalten :

- 3 x Nistkasten mit kleinem Einflugloch (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR 3-Loch)
- 3 x Staren-Nistkasten (z. B. Schwegler Nisthöhle 45 mm 3SV)
- 5 x Nisthöhle mit ovalem Einflugloch (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR oval)
- 3 x Nisthöhle mit kleinem Einflugloch (z. B. Schwegler Nisthöhle 2GR 3-Loch)

Die genannten Nistkästen werden im Bereich des Geländes des Friedhofes Weiher (Flurstück Nr. 412/1), direkt angrenzend an das Vorhabengebiet, aufgehängt.

Aufgrund der siedlungsnahen Lage sind entsprechend Kästen mit Katzen-/Marderschutz obligatorisch.

Ein 3-jähriges Monitoring (inklusive Reinigung) im Spätjahr wird empfohlen, um den Erfolg der Maßnahme zu überprüfen. Danach genügt eine einfache, jährliche Reinigung.

3.1.3 Reptilien

Für die Umsiedlung der im Planungsgebiet vorkommenden Zauneidechsen ist im Vorfeld eine „GEF-Fläche“ mit mindestens 9.900 m² Jagdhabitat und 22 Refugien (davon 4 Vollrefugien und 18 Reisighäuten/Wurzeln) herzustellen. Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Umsiedlung voll funktionsfähig sein.

Als Ausgleich dient eine Fläche in einer Entfernung von ca. 500 m nördlich des Planungsgebietes (Flurstücke Nr. 6286/1 – Nr. 6286/17, Nr. 6286, Nr. 6288 und Nr. 6289/1). Diese Fläche ist insgesamt 9.745 m² groß.

Zusätzlich können die Zauneidechsen auch den begrünten Randstreifen des angrenzenden Feldweges (Flurstück Nr. 6391) als Jagdhabitat nutzen – dies sind für den Abschnitt der Ausgleichsfläche nochmals ca. 1.600 m².

3.2. “ASM-Maßnahmen“

3.2.1 Holzkäfer

Zur Schadensminimierung sind bei unvermeidbarer Baumfällung von den im artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept aufgeführten Käferhabitat-Bäumen (7 Stück) die Stämme unter Erhaltung etwaiger Mulmhöhlen aufrecht in Wuchsrichtung zu lagern. Dies kann z. B. in Form von Totholzpyramiden erfolgen. Die Totholzpyramide/n ist/sind in randlichen Bereichen (Ortsrand) der für Zauneidechsen vorgesehenen Ausgleichsfläche (ASM 5) aufzustellen.

3.2.2 Wildbienen

Auf der Ausgleichsfläche für Zauneidechsen (Flurstücke Nr. 6286/1 – Nr. 6286/17, Nr. 6286, Nr. 6288 und Nr. 6289/1) sind als Brutplätze 8 Offenbodenstellen in sonnigen Bereichen anzulegen.

Jeder Offenbodenbereich ist mindestens 2,00 m x 3,00 m (6 m²) groß.

Die Offenbodenbereiche sind entsprechend der Angabe im artenschutzrechtlichen Maßnahmenkonzept anzulegen.

Zusätzlich sind, ebenfalls auf dieser Maßnahmenfläche, an der Böschung zum Feldweg, 4 kleine, voll besonnte Steilwände (Mini-Steilwände) anzulegen.

Weitere 3-4 etwas größere Steilwände sind am „Forlenbuckel“ (Flurstück Nr. 4867), ca. 70 m nördlich des Planungsgebietes, anzulegen.

Pflege

Sowohl die Offenbodenstellen als auch die Mini-Steilwände sind regelmäßig (jährlich) freizustellen, um ihre Funktion zu erhalten.

Industrieabwasser

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, vom 18.04.2017) einzuhalten. Hier werden auch besondere Anforderungen an Erdwärmesonden und -kollektoren, Solarkollektoren, Kälteanlagen und an unterirdische Ölkabel- und Massekabelanlagen gestellt.

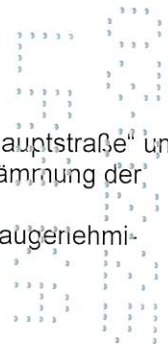
Belange der Denkmalpflege

Es wird auf die Einhaltung der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist die Denkmalbehörde oder die Gemeinde hiervon umgehend zu benachrichtigen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist mit kurzfristigen Leerzeiten zu rechnen.

Verkehrslärm

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Lage des Plangebietes unmittelbar an der „Hauptstraße“ und in unmittelbarer Nähe der K 3575 sich gegebenenfalls höhere Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile ergeben können.

Die Einhaltung der Vorgaben der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) ist zu beachten. Im Baugenehmigungsverfahren sind die erforderlichen Nachweise zu führen.



Aufgestellt : Sinsheim, 14.07.2022/27.02.2024/23.07.2024/11.09.2024 – GI/Ru

T. Löffler

Tony Löffler, Bürgermeister



STERNEMANN
UND GLUP

FREIE ARCHITEKTEN UND STADTPLANER
ZWINGERGASSE 10 · 74889 SINSHEIM
TEL: 0 72 61 / 94 34 34 FAX: 0 72 61 / 94 34 34

Architekt

D. Glup

Anlage

Artenverwendungsliste**Bäume**

Acer campestre x	Feldahorn
Acer platanoides x	Spitzahorn
Betula pendula	Hängebirke
Carpinus betulus x	Hainbuche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus petraea x	Traubeneiche
Quercus robur	Stieleiche
Tilia cordata x	Winterlinde

x = Baumart auch geeignet zur Straßen- und Stellplatz-Bepflanzung

Sträucher

Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	Gemeine Hasel
Crataegus laevigata	Zweiggriffeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus *	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare *	Gemeine Liguster
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder

* = giftige Früchte

